

Rechte von Menschen mit Behinderung international und national



(Foto: © Gerd Altmann auf Pixabay)

Vortrag auf der Abendveranstaltung

„Menschenrechte von Menschen mit
Behinderungen – zwischen Anspruch
und Wirklichkeit“

Darmstadt, 5. Dezember 2025

von Prof. Dr. Sigrid Arnade

Übersicht

1. Rechtliche Aspekte
2. Faktische Aspekte
3. Perspektivische Aspekte
4. Fazit

1. Rechtliche Aspekte

- Vereinte Nationen (UN)
 - UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)
- Europa
 - Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) des Europarats
 - Charta der Grundrechte (EU)
- Deutschland
 - Grundgesetz
 - Behindertengleichstellungsgesetz (BGG)
 - Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)
 - Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG)
 - Ländergesetze (LGG + u.a. zum Bauen, zur Bildung)

zur UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)



Fakten zur UN-BRK

- Verhandlungen 2002-2006
- Motto: „Nichts über uns ohne uns!“
- eine von 9 Menschenrechtskonventionen
- 12/06: verabschiedet von UN-Vollversammlung
- 26. März 2009: UN-BRK gilt in Deutschland
- UN-BRK hat den Rang eines Bundesgesetzes
- weltweit 193 Ratifikationen (24.11.25)
- 1. Staatenprüfung Deutschlands März 2015
- 2. Staatenprüfung August 2023

zentrale Begriffe und Konzepte

- Würde
- Inklusion
- Selbstbestimmung
- Partizipation
- Chancengleichheit
- Empowerment
- Barrierefreiheit
- Disability Mainstreaming

weitere UN-Dokumente (= soft law) sind zu beachten

- Concluding Observations
= Abschließende
Bemerkungen nach den
Staatenprüfungen von
2015 und 2023
- General Comments =
Allgemeine
Bemerkungen zu
bestimmten Themen



Abschließende Bemerkungen nach der zweiten Staatenprüfung Deutschlands in Genf im August 2023



UN-Fachausschuss Genf '23

- in Genf: beschämend für so ein reiches Land
- Abschließende Bemerkungen (3.10.23): insgesamt schlechtes Urteil: zu viel Segregation, zu wenig Deinstitutionalisierung, insbesondere in Bezug auf
 - Wohnen
 - Bildung
 - Arbeit
- bezüglich Barrierefreiheit/angemessene Vorkehrungen: private Anbieter*innen verpflichten
- mehr und besserer Gewaltschutz
- **bei allem mehr Partizipation!**

General Comment (Allgemeine Bemerkung) Nr. 7 zum Thema Partizipation von 2018

- definiert Selbstvertretungsorganisationen
- unterscheidet zwischen Organisationen von Menschen mit Behinderungen und Organisationen für Menschen mit Behinderungen
- erläutert die Bedeutung von umfassender und effektiver Partizipation

Deutschland: Grundgesetz



- Art. 3 Abs. 3 Satz 2
- „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden“
- gültig seit dem 15.11.1994

(Foto: © Martin Baumann auf Pixabay)

Bundesgesetze

- Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) verpflichtet seit 2002 staatliche Stellen zur Barrierefreiheit
- Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) schützt seit 2006 in wenigen Bereichen vor Diskriminierung
- Barrierefreiheitstärkungsgesetz (BFSG) verpflichtet private Anbieter*innen von Waren/Dienstleistungen zur digitalen Barrierefreiheit



Land Hessen



(Foto: © Nathaliemeyer0
auf Pixabay)

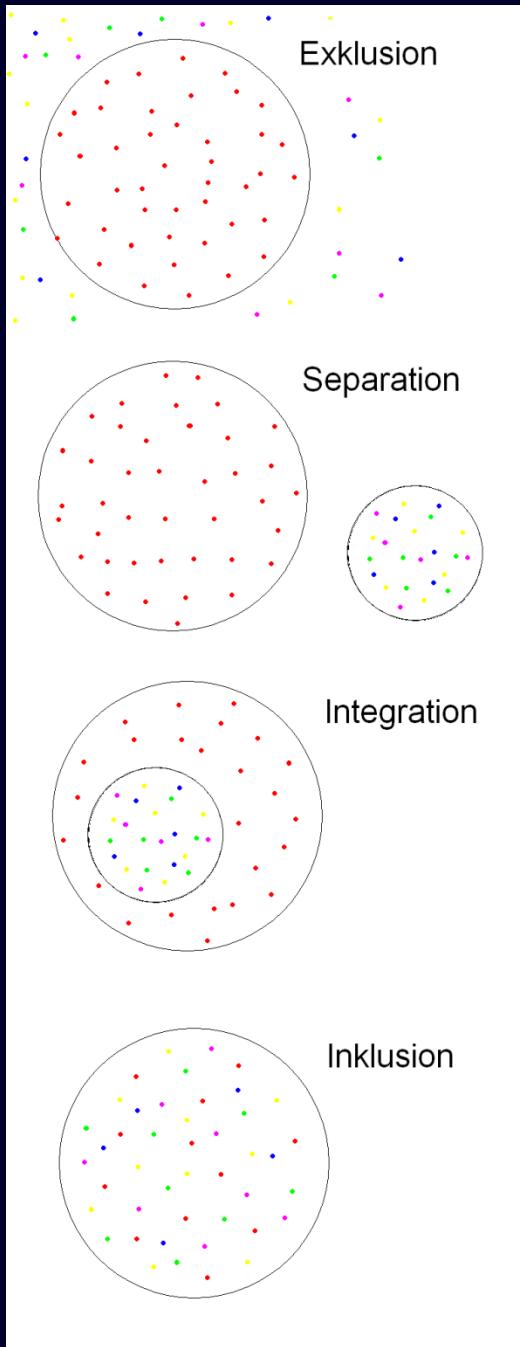
- Hessisches Behindertengleichstellungsgesetz (HessBGG) verpflichtet staatliche Stellen zur Barrierefreiheit und angemessenen Vorkehrungen
- Baurecht mit Barrierefreiheitsnorm und vielen Ausnahmen
- Hessisches Schulgesetz: Eltern werden angehört; Schulleitungen entscheiden mit Schulaufsichtsbehörde
- viel Luft nach oben, um Vorgaben der UN-BRK zu erfüllen

2. Faktische Aspekte



(Foto: © Ohmydearlife
auf Pixabay)

mehr Exklusion als Inklusion



Inklusion – was bedeutet das eigentlich?

- 4 Entwicklungsstadien des Rechts auf Bildung
- 2002 beschrieben durch Katarina Tomasevski, 1. UN-Sonderberichterstatterin zum Recht auf Bildung
- **Gleichberechtigung erst durch inklusive Bildung**

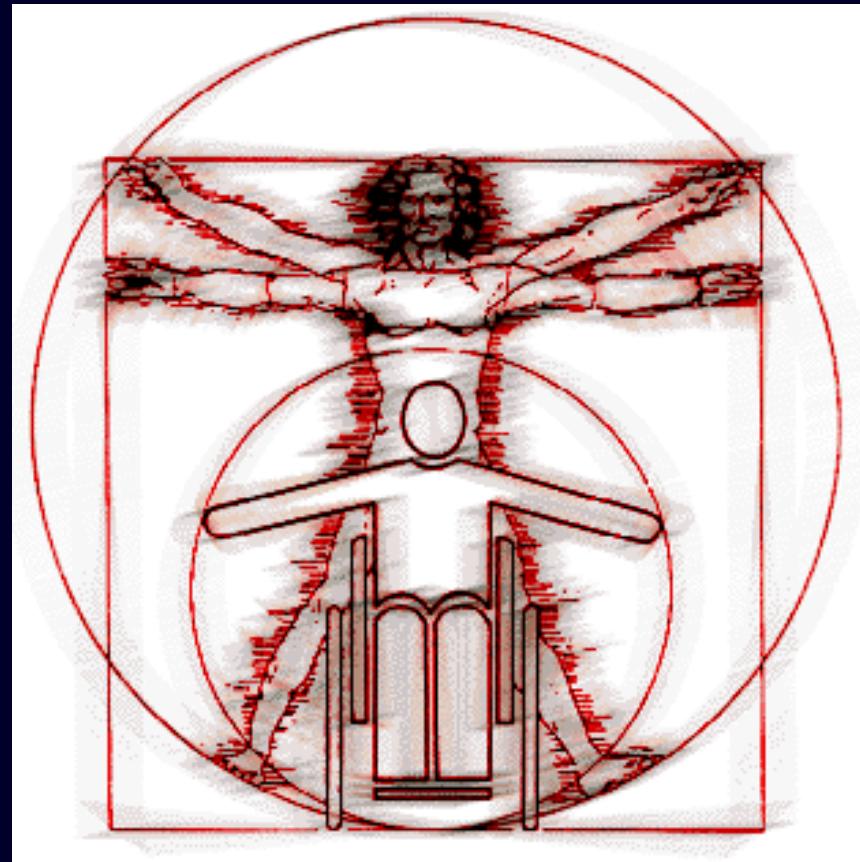
derzeitige Diskussion: Schule - Kinder +/- Behinderung



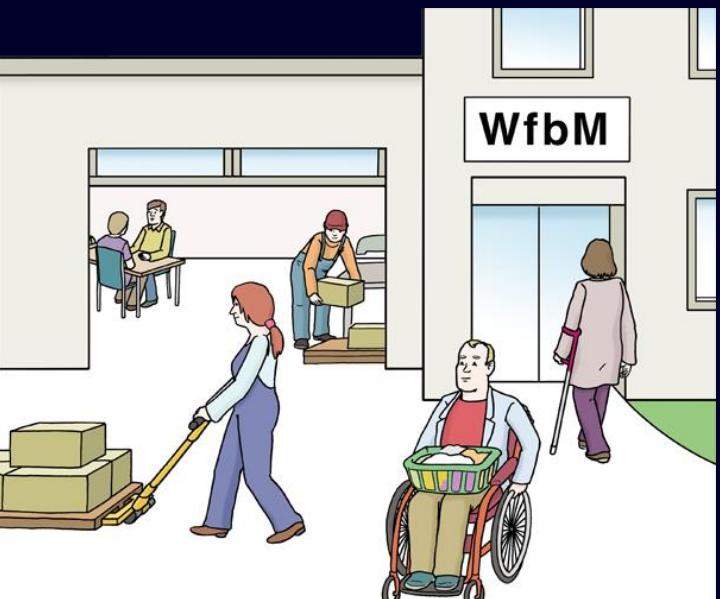
(Foto: © OpenClipart-Vectors auf Pixabay)

notwendige Weitungen

- Inklusion in allen Lebensbereichen
- Inklusion für alle:
 - +/- Behinderungen
 - Frauen/Männer/divers
 - viele soziale Hintergründe
 - viele kulturelle Hintergründe
 - unabhängig vom Alter
- kein Etikettenschwindel!



Problemfelder in Deutschland/ Hessen



- exkludierende Strukturen beim Wohnen, bei der Bildung und Arbeit
- unzureichender Gewaltschutz
- aktuell: Triagebeschluss des Bundesverfassungsgerichts
- private Anbieter von Waren und Dienstleistungen werden nicht zu Barrierefreiheit/angemessenen Vorkehrungen verpflichtet
- aktuell: BGG-Reform
- unzureichende Partizipation

3. Perspektivische Aspekte



(Foto: © Hans auf Pixabay)

(Selbst-)Verpflichtungen der Vertragsstaaten

- Achtung: Menschenrechte sicherstellen
- Schutz: Benachteiligungen (auch durch Dritte) verhindern
- Gewährleistung: eigene Gesetzgebung anpassen und Maßnahmen ergreifen, damit die Konventionsregeln realisiert werden
- = Trias des Menschenrechtsschutzes (UN-BRK, Art. 4 Abs.1)

Forschungsprojekt: UN-BRK in den Kommunen

- Ermittlung systematischer Planungsaktivitäten (sPA) zur Umsetzung der UN-BRK
- Identifizierung von Gelingensbedingungen und Herausforderungen bei kommunalen Planungsprozessen
- Bund, Länder und Kommunen sind zur Umsetzung verpflichtet
- wichtig: gute Partizipation



Handlungsaufträge für verschiedene Akteur*innen

- Bund: jede Menge
- Land Hessen:
 - Exklusionsstrukturen abbauen
 - Triage diskriminierungsfrei regeln
 - Partizipation gewährleisten
 - Verwaltung vereinfachen
 - Monitoring der UN-BRK-Umsetzung sichern
- Wohlfahrtsverbände/Institutionen: Aktionspläne mit (Zwischen-)Zielen, Verantwortlichkeiten, Ressourcen
- Alle: Fortbildungen, Engagement für Menschenrechte, Vielfalt, Demokratie

4. Fazit



wichtige Leitplanken

- UN-BRK ist geltendes Recht und muss umgesetzt werden
- keine Inklusion ohne Partizipation
- Selbstvertreter*innen empowern
 - finanziell
 - Selbststärkung
 - Kompetenzentwicklung
- Menschenrechtsbildung von Anfang an
- Selbstbestimmung = Wahlmöglichkeiten gewährleisten
- Rückschritte verhindern!



danke für die Aufmerksamkeit!

